



Öffentliche Bekanntmachung

Vorhaben des Eigenbetriebs Kreislaufwirtschaft des Landkreises Gießen

Der Eigenbetrieb Kreislaufwirtschaft des Landkreis Gießen (EKW), Ursulum 18b, 35396 Gießen hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung des bestehenden Kompostwerks Rabenau gestellt.

Der Standort der Anlage befindet sich

in: 35466 Rabenau
Gemarkung: Odenhausen
Flur: 6
Flurstücke: 1/1, 1/2, 2/6, 2/7

Antragsgegenstand ist die kapazitive Erweiterung sowie die Modernisierung der bestehenden Kompostierungsanlage. Angrenzend zur Kompostierungsanlage wird eine der Kompostierung vorgesetzte Bioabfallvergärungsstufe mit anschließender Biogasverwertung vorgesaltet, um die Bioabfälle auch energetisch nutzen zu können.

Die geänderte Gesamtanlage wird eine Durchsatzkapazität von bis zu 55.000 t/a an biogenen Abfällen aufweisen. Der Anlageninput setzt sich aus ca. 45.000 t/a Bioabfällen und ca. 10.000 t/a Grünschnitt zusammen.

Die beantragte Änderung soll nach Erteilung der Genehmigung umgesetzt und in Betrieb genommen werden.

Dieses Vorhaben bedarf nach §§ 10, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in Verbindung mit den Nrn. 8.5.1 (G, E), 8.6.2.1 (G, E), 8.11.2.4 (V), 8.12.2 (V), 8.15.3 (V) und 1.2.2.2 (V) des Anhangs 1 der 4. Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Gießen.

Das Regierungspräsidium Gießen ist gemäß § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten die sachlich sowie örtlich zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

Im Rahmen des Verfahrens wurde eine Allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 i. V. m. den Nrn. 1.2.2.2, 8.4.1.1 und 17.3.2 je Spalte 2 Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) durchgeführt. Ergebnis der überschlägigen Prüfung ist, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Bekanntgabe des Ergebnisses nach § 5 Abs. 2 UVPG erfolgt am 09. Februar 2026 im Staatsanzeiger des Landes Hessen und auf der Homepage des Regierungspräsidiums.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden in der Zeit

vom 17. Februar 2026 (erster Tag) bis 16. März 2026 (letzter Tag)

auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und können dort wie folgt abgerufen werden: Homepage des Regierungspräsidiums Gießen (www.rp-giessen.hessen.de) unter „Menü“ → unter der Rubrik „Ansprechen“ „Öffentliche Bekanntmachungen“ anwählen.

Bei den entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen handelt es sich um die nachfolgend aufgeführten:

- Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 Altlasten: Stellungnahme
- Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 42.2 – verfahrensführende Stelle: Vermerk über die UVP-Vorprüfung

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm oder ihr eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wenden Sie sich bitte während der Dienststunden Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr – 15:30 Uhr, an folgende Telefonnummern: 0641 303-4391, 0641 303-4392 oder 0641 303-4483.

Innerhalb der Zeit

vom 17. Februar 2026 (erster Tag) bis 16. April 2026 (letzter Tag)

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Regierungspräsidium Gießen oder elektronisch (E-Mail: geschaeftszimmer.bimschq@rpgi.hessen.de) erhoben werden. Namen und Anschrift sind anzugeben. Unleserliche Daten und Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem ggf. stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen

zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen.

Personenbezogene Daten von Einwendern können z. B. bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Es erfolgt keine Eingangsbestätigung der Einwendungen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Wenn Sie vorab Ihrer Einwendungen unsere Datenschutzhinweise zur Kenntnis nehmen möchten, haben Sie die Möglichkeit, diese unter www.rp-giessen.hessen.de/Datenschutzhinweise_BlmSchG oder persönlich unter obiger Adresse einzusehen. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen diese zudem in Papierform, ausreichend ist ein formloses Schreiben an obige Adresse.

Ein Erörterungstermin wurde von der Vorhabenträgerin nicht beantragt. Folglich findet ein Erörterungstermin nur statt, wenn die Genehmigungsbehörde die Durchführung im Einzelfall für geboten hält (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 5 der 9. BlmSchV). Die Entscheidung über die Notwendigkeit eines Erörterungstermins wird von der Genehmigungsbehörde nach Sichtung der eingegangenen Einwendungen abschließend getroffen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung wird auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen sowie im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Gießen,
den 28.01.2026

**Regierungspräsidium Gießen,
Abteilung IV Umwelt:
Gz.: 1060-42.2-100-k-0300-00059#2025-00003**